

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 10.10.1955

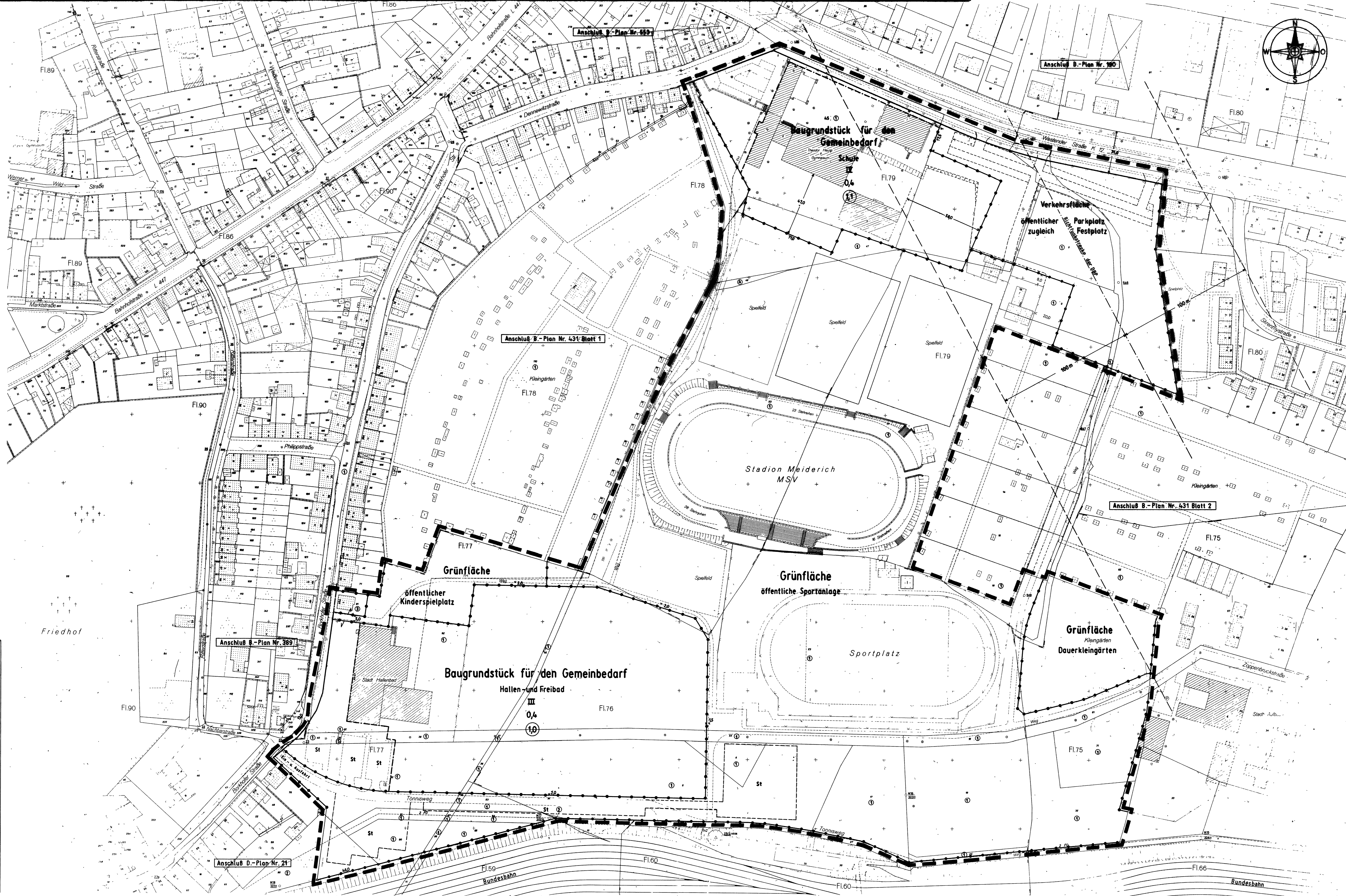
Bestandsdarstellung	Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen - Hinweise	Nachrichtliche Übernahmen
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Arkaden und Durchfahrten Mauer 	<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SO Sondergebiete 	<ul style="list-style-type: none"> Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Versorgungsflächen Flächen für Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> Offene Bauweise Geschlossene Bauweise Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Garagen Gesamtschulgaragen Stellplätze Gesamtschulstellplätze Flächen für Stellplätze Flächen für Garagen 	<ul style="list-style-type: none"> Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche Rampe Leitung mit Schutzstreifen Zone der Richtfunkverbindung 	

Vermerk:

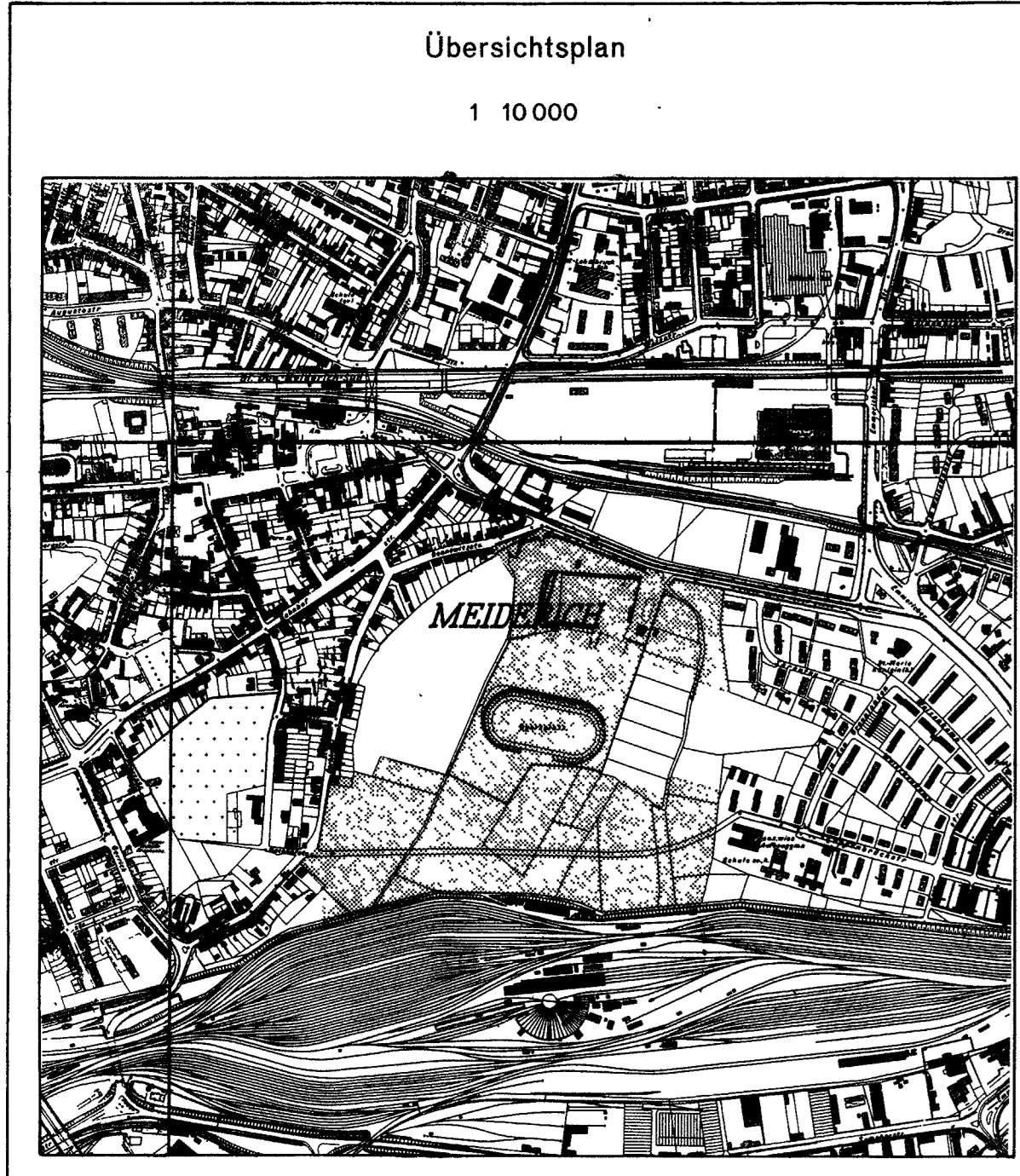
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die teilweise Ausdehnung folgender Pläne:
 Bebauungsplan Nr. 431 - Meiderich - Teilgebiet - Gelände - rechtsverbindlich seit 10. 7. 1963
 Durchführungsplan Nr. 21 - Meiderich - rechtsverbindlich seit 21. 7. 1958

Teilliche Festsetzungen entfallen

- Eigentümer:
- Stadt Duisburg
 - Bundesrepublik Deutschland (Bundesbahnvermögen)
 - Duisburger Gemeinnützige Baugesellschaft A.G.
 - Mederie, Witwe in Riedlingen / Württemberg
 - nicht ermittelte Eigentümer



Der Rat der Stadt hat am 10.5.1976... nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 27.8.1976.	Der Oberstadtdirektor in Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6, 7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 28.8.1976... bis zum 27.9.1976... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.	Duisburg, den 27.8.1976	Der Oberstadtdirektor in Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in... Farbe wurde am... vom Rat der Stadt beschlossen.	Duisburg, den...	Der Oberstadtdirektor in Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 13.9.1976... nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.	Duisburg, den 27.8.1976	Der Oberstadtdirektor in Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) mit Verfügung vom 28.8.1976... Az. 35.2-12.02(Duisburg 739)... genehmigt worden.	Düsseldorf, den 20.12.1976	Der Regierungspräsident Düsseldorf i.A. gez. Köster Oberregierungsbaurät
Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 20.12.1976... Az. 35.2-12.02(Duisburg 739)... hat am... 14.1977... gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan von Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an als Satzung im Zimmer... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht werden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.	Duisburg, den 18.4.1977	Der Oberstadtdirektor in Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. ... haben der Verbandsausschuß des Städtischen Bauvereins Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am... Az. ... zugestimmt.	Duisburg, den...	Der Oberstadtdirektor in Vertretung Beigeordneter
Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. ... hat der Verbandsausschuß des Städtischen Bauvereins Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am... Az. ... abgegeben.	Duisburg, den...	Der Oberstadtdirektor in Vertretung Beigeordneter



Stadt Duisburg
 Bebauungsplan Nr. 739
Meiderich
 für einen Teilbereich östlich der Borkhofer Straße zwischen der Westender Straße und der Bundesbahn (Meidericher Sportanlage)
 Gemarkung Meiderich Flur 78, 79 u.a.
 Maßstab 1:1000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, Hauptblättern, Nebenblättern, Nebenblättern einer Begründung, dem Eigentümerverszeichnis, Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 6.5.1976
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez. Holm

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 6.5.1976
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez. Holm

Für die Erarbeitung des Planentwurfs...

Duisburg, den 6.5.1976
 Stadtplanungsamt
 gez. Kisters

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in... Farbe geändert worden.

Duisburg, den 3.11.1977
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez. Holm
 rechtsverbindlich seit 10.12.1977

Dieser Plan wurde nach § 13 Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18.08.1976 in welester Farbe geändert

Duisburg, den 3.11.1977
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez. Holm
 rechtsverbindlich seit 10.12.1977